

kostenlose Verteilung in Berga, Albersdorf, Clodra, Dittersdorf, Eula, Großdraxdorf, Kleinkundorf, Markersdorf, Obergeißendorf, Tschirma, Untergeißendorf, Wernsdorf, Wolfersdorf, Zickra

Jahrgang 35

Nummer 8

12. August 2023

Amtliche Bekanntmachung

Anhörung zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024, zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (DS 7/8231) mit Anlagen.

Der Thüringer Landtag berät den Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024, zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (DS 7/8231).

Im Artikel 1 § 5 wird für den Landkreis Greiz vorgeschlagen:

- Die Gemeinde Wünschendorf/Elster wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Wünschendorf/Elster“ ausgegliedert.
- Die Stadt Berga/Elster und die Gemeinde Wünschendorf/Elster werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet.
- Die neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Berga-Wünschendorf“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.
- Der Name der Verwaltungsgemeinschaft „Wünschendorf/Elster“ wird in „Ländereck“ geändert.
- Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft wird in die Gemeinde Seelingstädt verlegt.
- Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ und der Gemeinde Berga-Wünschendorf als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Wünschendorf/Elster hat eine Auseinandersetzung nach § 19 stattzufinden.

Das Landratsamt des Landkreises Greiz führt als Rechtsaufsichtsbehörde zu den vorgesehenen Strukturveränderungen, die sein Gebiet betreffen, gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) ein schriftliches Anhörungsverfahren aller Anhörungsberechtigten durch.

Dieses findet vom 14. August bis zum 15. September 2023 statt.

Mit Schreiben vom 21.07.2023 wurden die Stadt Berga/Elster, die Verwaltungsgemeinschaft „Wünschendorf/Elster und

all ihre Mitgliedsgemeinden (Gemeinde Braunschwalde, Gemeinde Endschütz, Gemeinde Gauern, Gemeinde Hilbersdorf, Gemeinde Kauern, Gemeinde Linda bei Weida, Gemeinde Paitzdorf, Gemeinde Rückersdorf, Gemeinde Seelingstädt, Gemeinde Wünschendorf/Elster) über die Durchführung des Anhörungsverfahrens zum o.g. Gesetzentwurf mit Anlagen informiert und zur Umsetzung auf ihrem Stadtgebiet aufgefordert.

Zur Durchführung des Anhörungsverfahrens wird folgendes bekanntgegeben:

Der o.g. Gesetzentwurf und Anlagen liegen vom

14. August 2023 bis einschließlich 15. September 2023

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Büro des Bürgermeisters, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster, zu folgenden Zeiten aus:

Montag: von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag: von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch: von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag: von 09.00 bis 12.00 Uhr

Wesentliche Inhalte der Unterlagen sind folgende:

1. Gesetzentwurf der Landesregierung eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024, zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (LT-DS 7/8231)
2. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Beteiligtransparenzdocumentationsgesetzes (ThürBeteilG) mit zwei Formblättern

Die betroffenen Gemeinden erhalten gemeinsam mit ihrer Einwohnerschaft Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme innerhalb der angegebenen Auslegungsfrist Stellung zu nehmen.

Somit kann sich jeder Einwohner der betroffenen Gemeinden bis zum 15. September 2023 zur beabsichtigten Neugliederung äußern.

Des Weiteren erhalten alle Anzuhörenden im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Gelegenheit, sich zu folgenden Fragen zu äußern:

- Frage 1 Wie bewerten Sie das Verfahren zur freiwilligen Neugliederung?
- Frage 2 Wie bewerten Sie die Ziele der freiwilligen Neugliederung von kreisangehörigen Gemeinden?
- Frage 3 Wie bewerten Sie die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger im Verfahren zur freiwilligen Neugliederung?
- Frage 4 Wie bewerten Sie die finanziellen Anreize zur freiwilligen Neugliederung?
- Frage 5 Wie bewerten Sie die vorgesehen Verkürzung der Förderperiode um 2 Jahre (Anmerkung: siehe Artikel 3 des Gesetzentwurfes)?

Eventuelle Stellungnahmen sind **schriftlich** unter Angabe der Vorgangsnummer 15-2023/0456 an das Landratsamt Greiz, Amt für Kommunalaufsicht, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales an den Landtag zu richten.

Bei Stellungnahmen, die **nach** dem 15.09.2023 eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Die im Rahmen des o.g. Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mailadressen).

Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gespeichert und ausgewertet und sodann an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales speichert die von den Rechtsaufsichtsbehörden übersandten Stellungnahmen, wertet sie aus und leitet die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen an den Thüringer Landtag weiter.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die „Information

zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Beteiligientransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteilDokG)“ hingewiesen.

Das am 1. März 2019 in Kraft getretene Thüringer Beteiligientransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) erfordert, dass sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, die sich mit inhaltlichen Beiträgen, insbesondere Stellungnahmen, an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen, in der öffentlich auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zugänglichen Beteiligientransparenzdokumentation mit ihrem Namen und den weiteren in § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG genannten Angaben erfasst werden.

Jede natürliche oder juristische Person, die sich an dem Anhörungsverfahren zum o.g. Gesetzentwurf mit einer schriftlichen Äußerung beteiligt, muss deshalb zusammen mit ihrer Stellungnahme die in § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG geforderten Informationen angeben.

Zur Vereinfachung des Verfahrens kann das Formblatt 2b zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG verwendet werden, das auch beim Landratsamt bereitgehalten wird.

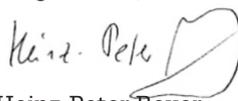
Es ist auch der Information zur Umsetzung des Thüringer Beteiligientransparenzdokumentationsgesetzes als Anlage beigelegt und kann weiterhin unter <https://beteiligientransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/7-8231/> abgerufen werden.

Für den Fall, dass eine Stellungnahme sensible Daten im Sinne von § 9 der Datenschutz-Grundverordnung enthält, wird auf Ziffer III des Informationsblattes sowie auf das Formblatt 2c für eine entsprechende Einwilligung in die Datenübermittlung verwiesen.

Die durch die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen eventuell entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Amtsblatt und der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf sowie auf der Homepage der Stadt Berga/Elster veröffentlicht.

Berga/Elster, den 02.08.2023



Heinz-Peter Beyer
Bürgermeister

Die nächste Ausgabe erscheint am 26. August 2023.

Redaktionsschluss für Ihre Beiträge ist am Donnerstag, 10. August 2023.

Impressum **Amtsblatt der Stadt Berga/Elster**

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in Berga/Elster einschließlich Ortsteile. Einzel Exemplare sind bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, 07980 Berga, Am Markt 2 zu beziehen.

Druckauflage: 2.000 Stück – Erscheinungsweise: monatlich

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Berga/Elster - Am Markt 2 - 07980 Berga/Elster – vertreten durch den Bürgermeister Heinz-Peter Beyer

Verantwortlich für Informationen außerhalb des amtlichen Teils sind die jeweiligen Vereine, Institutionen, Verbände und Kirchen.

Satz, Gestaltung und Druck: Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K. · Burgstraße 10 · 07570 Weida · Anzeigen: M. Ulrich · Telefon: 036603.5530 · Fax: 036603.5535 · E-Mail: kontakt@druckerei-wuest.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 01.02.2023 der Fa. Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K.

Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers! Nachdruck der gestalteten und gesetzten Anzeigen (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Fa. Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K. Gerichtsstand ist Greiz.

Für unverlangt zugesandte Manuskripte und Fotos sowie für die Richtigkeit telefonisch aufgebener Anzeigen, Texte und Änderungen wird keine Gewähr übernommen.

Vektoren und Cliparts designed by Freepik.com